

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 09. 02. 2023

Nr. 6

15

Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung

FAJBW-2023/03 XII.WP

Montag, den 13.02.2023, 17:00 Uhr

Sitzungsraum 101, Gebäude B, Europaplatz,

61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Mitteilungen
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen
 - Änderungsbeschluss 2023
 - Beratung und Beschlussfassung einer Empfehlung
5. Antrag zur Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses: Verstetigung der Zuschüsse für Tagesaktionen
6. Verschiedenes

Friedberg, den 02.02.2023

Gez. Isil Yönter
Vorsitzende

16

Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion

FAJul-2023/03 XII.WP

Mittwoch, den 15.02.2023, 17:00 Uhr

Europaplatz, Gebäude B, Sitzungsraum 101,

61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Mitteilungen
4. Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2026 sowie der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022/2023 mit Anlagen - Änderungsbeschluss 2023 - Beratung und Beschlussfassung einer Empfehlung
5. Erarbeitung der Haltung „Was ist Inklusion?“
6. Verschiedenes

Friedberg, den 02.02.2023

Gez. Dirk Vogel
Vorsitzender

17

Satzung des Wasserverbandes Untere Horloff in Echzell im Landkreis Wetterau

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen WASSERVERBAND UNTERE HORLOFF. Er hat seinen Sitz in Echzell, im Landkreis Wetterau.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl I, S. 405 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I, S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe entsprechend den Vorgaben des Hess. Wassergesetzes und des Wasserverbandsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Gewässer zu unterhalten, insbesondere unter Beachtung des Hochwasserschutzes, den naturnahen Gewässerzustand zu erhalten oder wiederherzustellen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten:
 - 1.1 Horloff
 - 1.2 Horloff-Flutbach
- (2) in den Gewässern Bauwerke zu unterhalten, sofern dies nicht Aufgabe sonstiger Verpflichteter ist.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Dem Verband gehören als Mitglieder an:
 - a) Gemeinde Echzell
 - b) Gemeinde Wölfersheim
 - c) Stadt Reichelsheim
 - d) Stadt Florstadt

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 2 hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen.
- (2) Die Unterhaltungsstrecke ergibt sich aus der Anlage 1 (Übersichtskarte Verlauf der Horloff und Horloff-Flutbach).
- (3) Der prozentuale Beitragsschlüssel, der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfällt, ist der Anlage 2 (Verteilungs-/Beitragsschlüssel) zu entnehmen.

§ 5 Verbandsschau

Eine eigene Verbandsschau findet nicht statt.

§ 6 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie des/der Vorsitzenden,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Verbandes, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungs- verhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und für Mitglieder der Verbands- versammlung,

- (7) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die über die in der Haushaltssatzung festgelegte Höhe hinausgehen.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes (§ 3).
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens 1-wöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Sitzungen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht (Umlaufbeschluss).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn dreiviertel aller Stimmberechtigten zustimmen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Sie ist von dem/der Vorstandsvorsteher/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11 Amtszeit

Die ausscheidenden Vertreter/innen der Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vertreter/innen der Mitglieder im Amt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus den amtierenden Bürgermeister/-innen aller Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister/-innen von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und zwei Beisitzern. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende/r Vorstandsvorsteher/in. Jedem Verbandsmitglied steht ein Sitz im Vorstand zu.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag der Mitgliedskommunen den/die jeweilige(n) Bürgermeister/-in zum Vorstandsmitglied. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den/die Vorstandsvorsitzende/n. Der/die Vorstandsvorsteher/in soll der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Echzell sein.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe

widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Bürgermeister/innen der Mitgliedsstädte/gemeinden gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem Vorstand an.
- (2) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorstandsvorstehers unterliegt dem Rotationsprinzip. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 01.08. des ungeraden Jahres. Die Rotation bestimmt sich nach der unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung benannten Reihenfolge.
- (3) Der Vorstandsvorstand wird für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Gemeinden gewählt. Die Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister/Bürgermeisterin einer Mitgliedsgemeinde aus dem Vorstand aus.
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 1 Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte fort bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 15 Geschäfte des/der Vorstandsvorstehers/in des Vorstandes

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Verbandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Vorstandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,00 €.
- Berufung eines/r ehrenamtlich tätigen Verbandssekretärs/-in sowie eines/r ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Verbandssekretärs/-in.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr mit mindestens 1-wöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/die Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

§ 18 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3.

§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20 Aufwandentschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/in sowie der/die Verbandssekretär/in und der/die stellv. Verbandssekretär/in erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Das Nähere regelt eine Entschädigungsatzung.

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Auf die Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Gemeindefinanzrechts anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes und die Bekanntmachung der beschlossenen Haushaltssatzung.
- (5) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 22 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 23 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Halbjahr des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zu Kenntnis vor.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung

Der/Die Verbandsvorsteher/in gibt die Jahresabrechnung an das zuständige Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung ab. Der/Die Verbandsvorsteher/in gibt der Prüfstelle den Auftrag:

1. zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Erträge und Aufwendungen der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG), der Satzung und anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den/die Verbandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge).

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichten Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich selbst nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder. Die Beiträge sind zu leisten:
 - für die zu pflegenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme sowie sonstiger Bauwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes, des Landes Hessen und der Europäischen Union oder sonstige Erträge gedeckt sind,
 - für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger durch den Verband errichteter Bauwerke, soweit nicht das Land Hessen nach den wasserrechtlichen Vorschriften die Ausführung dieser Arbeiten selbst übernimmt bzw. in seinem Auftrage ausführen lässt oder andere Unterhaltungspflichtige vorhanden sind,
 - für den Kapitaldienst.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder entsprechend des beigefügten Beitragsschlüssels (Anlage 2).

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 31 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 32 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Aufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Wetteraukreises oder im Staatsanzeiger oder in örtlichen Tageszeitungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Wetteraukreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/r Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur

- unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Beschlusses über die Festsetzungen des Haushaltsplanes
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der/Die ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner/ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 19.11.1998 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Vorstandes und der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Echzell, den 31.01.2023

(runder Stempel Wasserverband)

Wilfried Mogk
Verbandsvorsteher

Zu § 14 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2

Die Reihenfolge ist wie folgt:

Jahr	Stellv. Verbandsvorsteher/in
2021	Reichelsheim
2023	Florstadt
2025	Wölfersheim
2027	Reichelsheim

Der Wechsel erfolgt jeweils zum 01.08. im ungeraden Jahr.

18

Entschädigungssatzung des Wasserverbandes Untere Horloff

Auf Grundlage der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 20 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Untere Horloff“ vom 31.01.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 31.01.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, soweit sie nicht eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme mitwirken.
- (2) Die Pauschale nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner wird die Pauschale ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle der Pauschale nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitgliedern der Verbandsversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 erhalten und anderen ehrenamtlichen Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und Fahrtkostenerstattung pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme mitwirken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € gewährt.
- (2) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (3) Zur pauschalen Abgeltung seiner Aufwendungen erhält
 - der/die Verbandsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 €,
 - der/die Verbandssekretär/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €,
 - der/die stellvertretende Verbandssekretär/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach § 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes der Dienstreise vorher zugestimmt hat.

§ 4 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1, 2 und 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Verbandsvorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Echzell, den 31. Januar 2023

Wasserverband „Untere Horloff“

Wilfried Mogk
- Verbandsvorsteher -

19

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Die Vertreterin im Kreistag des Wetteraukreises Frau Beatrice Schenk-Motzko hat auf ihren Sitz im Kreistag verzichtet. Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU

**Herr Wolfgang Falkenstein, Eichendorffstraße 17,
63667 Nidda**

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 1.2.2023

gez. Linhart
Kreiswahlleiter

20

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Die Vertreterin im Kreistag des Wetteraukreises Frau Michaela Colletti hat auf ihren Sitz im Kreistag verzichtet. Nachdem auch der folgende noch nicht berufene Bewerber, Herr Montgomery Wagner, auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet hat, rückt gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) der sodann folgende noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Herr Clemens Breest, Unterhase 3,
61118 Bad Vilbel**

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 1.2.2023

gez. Linhart
Kreiswahlleiter

21

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Herr Oliver Seuss hat auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet. Nachdem die zunächst folgende Bewerberin nach §§ 34 Abs. 2 Nr. 3, 33 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) bei der Nachfolge nicht zu berücksichtigen war, rückt als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Frau Heidi Treffer, Am Hempler 2a ,
61231 Bad Nauheim**

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 1.2.2023

gez. Linhart
Kreiswahlleiter